

VERGABERICHTLINIE FÜR BOOTSLIEGEPLÄTZE

Um eine möglichst objektive und gerechte Vergabe der stark nachgefragten, aber nur in sehr begrenzter Anzahl vorhandenen Liegeplätze zu gewährleisten, wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 22.03.2018 festgelegt:

I. ALLGEMEINES

Die in dieser Vergaberichtlinie verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsbezogenen Form zu verwenden.

- 1 Sämtliche Erklärungen und Ansuchen bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.

II. ANTRAGSTELLUNG

- 2 Anträge können nur von natürlichen Personen gestellt werden, welche zumindest das 14. Lebensjahr vollendet haben. Für Minderjährige ist ebenfalls die Unterschrift des Erziehungsberechtigten notwendig.
- 3 Anträge müssen in schriftlicher Form mit dem Antragsformular der Marktgemeinde Hard erfolgen.

III. PFLICHTEN DER ANTRAGSTELLER

- 4 Ein Wechsel des Hauptwohnsitzes, sonstige Adress- sowie Namensänderungen sind der Hafenverwaltung umgehend schriftlich mitzuteilen. Bis zur Bekanntgabe einer neuen Adresse erfolgen Zustellungen ausschließlich an die zuletzt bekanntgegebene Adresse.

IV. WARTELISTEN

- 5 Es werden nachstehende Wartelisten geführt:
 - a) Warteliste für Antragsteller mit Hauptwohnsitz in Hard („Harder“)
 - b) Warteliste für Antragsteller ohne Hauptwohnsitz in Hard („Nicht-Harder“)
- 6 Um auf die Warteliste für „Harder“ aufgenommen zu werden ist ein ununterbrochener Hauptwohnsitz in Hard von mindestens 5 Jahren unmittelbar vor Antragstellung erforderlich.
- 7 Bei Personen, die auf der Warteliste vorgemerkt sind und ihren Hauptwohnsitz wechseln, ist wie folgt vorzugehen:

- a) Ein „Harder“ zieht in eine andere Gemeinde: Es erfolgt eine Streichung von der Warteliste für „Harder“ und eine Übertragung mit dem ursprünglichen Anmeldedatum auf die Warteliste für „Nicht-Harder“. Ein Wechsel des Hauptwohnsitzes in eine andere Bodenseeanrainergemeinde führt zum gänzlichen Verlust des Wartelistenplatzes.
- b) Ein „Nicht-Harder“ zieht nach Hard: Es erfolgt eine Streichung von der Warteliste für „Nicht-Harder“ und eine Übertragung mit dem ursprünglichen Anmeldedatum auf die Warteliste für „Harder“. Eine Zuteilung eines Liegeplatzes kann jedoch frühestens nach einem ununterbrochenen Hauptwohnsitz von 5 Jahren in Hard unmittelbar vor der Erteilung erfolgen.

V. VERGABE VON LIEGEPLÄTZEN

- 8** Die Vergabe erfolgt nur an natürliche Personen, welche zumindest das 16. Lebensjahr vollendet haben und über ein gültiges Bodensee-Schifferpatent verfügen. Vom Bodenseeschifferpatent ausgenommen sind Motorboote bis 6 PS sowie Segelboote bis 12 m² Segelfläche.
- 9** Die Liegeplätze werden nach der Reihung auf der Warteliste vergeben. Bis zu 20 % der Liegeplätze werden an Nicht-Harder vergeben.
- 10** Wasserliegeplätze werden nur an Personen vergeben, an deren Hauptwohnsitz kein weiterer Wasserliegeplatz am Bodensee vergeben ist. Je Haushalt wird nur ein Wasserliegeplatz vergeben.
- 11** Haltergemeinschaften kann ein Liegeplatzbesitzer nur mit Personen eingehen, die seit mindestens 5 Jahre auf der Warteliste sind. Die Reihung auf der Warteliste bleibt unverändert.
- 12** Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe eines Liegeplatzes besteht nicht.

VI. VERGABEVERFAHREN

- 13** Antragsteller können das Angebot auf Zuteilung eines Liegeplatzes binnen einer Frist von 3 Wochen schriftlich annehmen oder ablehnen. Bei Ablehnung wird der Antragsteller auf Wunsch mit dem unveränderten Anmeldedatum auf der Warteliste weitergeführt. Erfolgt keinerlei Rückmeldung, kann der Antragsteller von der Warteliste gestrichen werden.
- 14** Anträge auf Liegeplatztausch gehen Neuvergaben von Bootsliegeplätzen vor.

VII. WEITERGABE VON LIEGEPLÄTZEN

- 15** Das Nutzungsrecht an einem Liegeplatz ist ein höchstpersönliches Recht. Auf schriftlichen Antrag kann der Liegeplatz von der Hafenverwaltung an Ehepartner/eingetragene Partner/Lebensgefährte oder an einen Verwandten in gerader Linie weitergegeben werden. Dies ist nur möglich, wenn der Übernehmer einen ununterbrochenen Hauptwohnsitz in Hard oder einer nicht am Bodensee gelegenen Vorarlberger Gemeinde von mindestens 5 Jahren aufweist.

VIII. AUSNAHMEN

16 In begründeten Fällen kann der Gemeindevorstand Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Vergabeordnung bewilligen.

IX. INKRAFTTRETEN

17 Diese Vergaberichtlinie tritt mit 01.04.2018 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Harald Köhlmeier
Bürgermeister

